

Dokumentennummer: 01 / 2010  
Veröffentlichungsdatum: 20.05.2010

FMA-  
MINDESTSTANDARDS  
FÜR DIE ERSTELLUNG  
EINES LIQUIDITÄTS-  
PLANS LAUT § 31  
Abs. 1 Z 3a BMSVG

Diese Mindeststandards stellen keine Verordnung dar. Sie dienen als Orientierungshilfe und geben Rechtsauffassungen und praktische Verhaltensempfehlungen der FMA wieder. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus ihnen nicht abgeleitet werden. Ob durch die Nichtbeachtung von Empfehlungen in Mindeststandards auch gesetzliche Bestimmungen verletzt wurden, wird von der FMA im Einzelfall überprüft.

## **FMA-Mindeststandards für die Erstellung eines Liquiditätsplans laut § 31 Abs. 1 Z 3a BMSVG vom 20.05.2010 (FMA-MS-BVKLIQ)<sup>1</sup>**

### **Präambel**

Für bestimmte als Direktveranlagung oder über Spezialfonds gemäß § 163 InvFG 2011 oder vergleichbare ausländische Spezialfonds, bei denen die BV-Kasse einziger Anteilinhaber ist, gehaltene Wertpapiere wird nach § 31 Abs. 1 Z 3a BMSVG eine vom Tageswertprinzip abweichende Bewertung („held-to-maturity“) ermöglicht. Voraussetzung für diese Bewertungsmethode ist eine im Vorhinein durchgeführte dokumentierte Entscheidung (Widmung), die Wertpapiere bis zur Endfälligkeit zu halten. Nach § 31 Abs. 1 Z 3a BMSVG ist für die direkt oder indirekt über Spezialfonds gewidmeten Wertpapiere anhand eines vorsichtigen Liquiditätsplans die Fähigkeit als Daueranlage darzustellen.

Diese FMA-Mindeststandards richten sich an alle Betrieblichen Vorsorgekassen im Sinne des § 18 BMSVG und stellen keine Verordnung im rechtstechnischen Sinn dar. Die FMA erwartet sich jedoch unter Hinweis auf § 39 BWG, dass die Betrieblichen Vorsorgekassen diese ergänzenden FMA-Mindeststandards einhalten. Sofern bestimmte Inhalte der Ergänzung über die in § 39 BWG enthaltenen Anforderungen an die Sorgfaltspflichten hinausgehen, handelt es sich um eine Empfehlung.

Diese FMA-Mindeststandards hindern Betriebliche Vorsorgekassen nicht, höhere Standards festzulegen. Andere FMA-Mindeststandards bleiben unberührt.

Der Liquiditätsplan hat zumindest die nachfolgenden Anforderungen zu erfüllen:

### **1. Erstellung des Liquiditätsplans**

Der Liquiditätsplan wird bei der jeweiligen erstmaligen Widmung eines Wertpapiertitels bzw. bei der Aufstockung eines Wertpapiertitels nach § 31 Abs. 1 Z 3a BMSVG unverzüglich erstellt bzw. aktualisiert. Der Liquiditätsplan wird in der Folge für die Dauer der Veranlagung nach § 31 Abs. 1 Z 3a BMSVG laufend aktuell gehalten und überprüft. Er wird der FMA auf ihr Verlangen vorgelegt.

### **2. Liquiditätsplan**

Der Liquiditätsplan erstreckt sich bis zur spätesten Endfälligkeit der nach § 31 Abs. 1 Z 3a BMSVG gewidmeten Wertpapiere. Für jede Veranlagungsgemeinschaft (VG) mit nach § 31 Abs. 1 Z 3a BMSVG gewidmeten Wertpapieren werden für den Liquiditätsplan folgende Werte laufend miteinbezogen bzw. berücksichtigt:

#### **Planungshorizont bis zu einem Jahr (Anpassung bei jeder Aktualisierung):**

#### **Veranlagtes Vermögen der VG**

#### **Veranlagungserträge** aufgliedert in:

---

<sup>1</sup> Die FMA-MS-BVKLIQ vom 20.05.2010 wurden am 1. September 2011 durch Aktualisierung eines Verweises auf das Investmentfondsgesetz 2011 – InvFG 2011 angepasst, bleiben aber dadurch ansonsten inhaltlich unberührt.

Zinserträge aus Guthaben und Ausleihungen  
Zinserträge aus der Übertragung einer Altabfertigungsanwartschaft  
Erträge aus Forderungswertpapieren  
Erträge aus unbesicherten Forderungswertpapieren  
Erträge aus Beteiligungspapieren  
Erträge aus Kapitalanlagefonds  
Erträge aus Immobilienfonds  
Sonstige laufende Veranlagungserträge  
Zinsaufwendungen

**Kosten:**

Verwaltungskosten der Veranlagung

**Beiträge** aufgliedert in:

Laufende Abfertigungsbeiträge gemäß §§ 6 und 7 BMSVG abzüglich der Verwaltungskosten  
Laufende Beiträge gemäß § 52 BMSVG abzüglich Verwaltungskosten  
Laufende Beiträge gemäß § 64 BMSVG abzüglich Verwaltungskosten  
Übertragung einer Abfertigungsanwartschaft aus einer anderen BV-Kasse abzüglich Kosten  
Übertragung einer Altabfertigungsanwartschaft abzüglich Kosten

**Auszahlungen von Abfertigungsleistungen** aufgliedert in:

Auszahlung aufgrund von Verfügungen  
Auszahlung aufgrund von Beitrittsvertragskündigungen

**Planungshorizont von über einem Jahr (Anpassung bei jeder Aktualisierung):**

**Veranlagtes Vermögen der VG**

**Veranlagungserträge:**

Der zur Berechnung der Veranlagungserträge angesetzte Zinssatz ist als Erwartungswert basierend auf die Asset-Allocation abzüglich der Kosten für die Vermögensverwaltung zu ermitteln. Die Asset-Allocation ist dabei zumindest in folgende Positionen zu gliedern:

Anleihen  
Anleihen HTM  
Aktien  
Immobilien  
Alternative Investments  
Cash

**Beiträge abzüglich Kosten**

**Auszahlungen von Abfertigungsleistungen**

**3. Berechnung des Prozentsatzes der Wertpapiere, die nach § 31 Abs. 1 Z 3a BMSVG gehalten werden, zum veranlagten Vermögen für die jeweilige VG**

Unter dem veranlagten Vermögen der VG werden die AKTIVA Pos. I bis XIII im Formblatt A der Anlage 2 zu § 40 BMSVG verstanden.

Die Vermögensentwicklung soll nach folgender Formel berechnet werden:

Veranlagtes Vermögen (aktueller Stichtag) = Veranlagtes Vermögen (letzter Stichtag) + Veranlagungserträge + Beiträge – Kosten – Auszahlungen von Abfertigungsleistungen

#### 4. Wertpapiere, die nach HTM bewertet werden

1. Die Wertpapiere, die nach § 31 Abs. 1 Z 3a BMSVG gehalten werden, werden im Liquiditätsplan mit der Bezeichnung, Charakteristik, Anschaffungszeitpunkt, direkte/indirekte Anschaffung, registrierte Ratingagentur, Wahrscheinlichkeit einer Verschlechterung des Rating, Endfälligkeitszeitpunkt und dem Prozentsatz vom veranlagten Vermögen angegeben.
2. HTM bewertbar sind ausschließlich Schuldverschreibungen, die mit einer fixen Verzinsung und einem fixem Rückzahlungsbetrag ausgestattet sind. Variabel verzinsliche Wertpapiere und strukturierte Produkte sind aufgrund deren ökonomischen Ausgestaltung nicht mit der HTM-Methode bewertbar. Gleiches gilt für Wertpapiere mit Kündigungsrecht des Emittenten.

#### 5. Weitere Anforderungen an einen vorsichtigen Liquiditätsplan

1. Sind sonstige Umstände bekannt, die nicht in dem Liquiditätsmodell mitberücksichtigt werden konnten, wodurch eine Daueranlage bis zur Endfälligkeit von nach § 31 Abs. 1 Z 3a BMSVG gehaltenen Wertpapieren gefährdet sein kann, so wird dies im Liquiditätsplan gesondert angeführt.  
Unter sonstige Umstände fällt beispielsweise das Indiz über ein mögliches Ausscheiden eines oder mehrerer Kunden aus einer VG, wodurch die Daueranlage nach § 31 Abs. 1 Z 3a BMSVG gefährdet wäre.
2. Bei der Erstellung bzw. Aktualisierung des Liquiditätsplans werden Stressszenarien ausgearbeitet (zB Wegfall eines Großkunden, Anstieg (zB Verdopplung) der Auszahlungsbeträge, Downgrading). Die Stressszenarien werden nach jeder Aktualisierung des Liquiditätsplans überprüft.
3. Es werden für das Liquiditätsmanagement die notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung gestellt.
4. Die Überprüfung des Liquiditätsplans wird in den jährlichen Revisionsplan aufgenommen.
5. Auf die Einhaltung der Bestimmung des § 25 Abs. 1 BWG wird hingewiesen.